



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen
Unterrichts - EE-feU -
in der Fakultät Humanwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. Oktober 2019**

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 9. Oktober 2019 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU – in der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2009, geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder mit dem Ende der Zuordnung der Lehrereinheit zur Fakultät“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU - und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis.“

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU - und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „für die primär in der Lehramtsausbildung tätigen Lehrereinheiten an der Fakultät Humanwissenschaften“ durch die Wörter „in Didaktik der Mathematik und Informatik, Didaktik der Naturwissenschaften, Musikpädagogik und Musikdidaktik, Didaktik der Kunst und Sportdidaktik an der Fakultät Humanwissenschaften“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Mittel, die dem Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE feU - zugeteilt worden sind“ durch die Wörter „dem Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU - zugeteilten Mittel für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien sowie Studienzuschussmittel“ ersetzt.
- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät sowie im Einklang mit den Studien- und Fachprüfungsordnungen“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „(vgl. § 1 Abs. 2)“ die Wörter „sowie der Fachschaftsvertretung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:
- „²Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils; ist ein nicht professoral vertretenes Fach durch ein Mitglied in der Institutsleitung vertreten, bedürfen Rechtshandlungen aufgrund von Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten dieses Fachs betreffen, zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einvernehmens des betroffenen Fachs. ³Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinn von Satz 2 Halbs. 1, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall von Satz 2 Halbs. 2 und 3 eines bestimmten Fachs betrifft¹. ⁴Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung.“
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „betrifft“ Fußnote 1 eingefügt:
- „¹Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,
1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 von mindestens einem anderen Fach stehen,
 2. die die personelle oder sächliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 ausschließlich eines bestimmten Fachs betreffen,

3. deren Entscheidung Rechtsnachfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 nur für ein bestimmtes Fach hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 auf mindestens ein anderes Fach haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 bzw. von mindestens einem anderen Fach führen kann.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 5 bis 7.

4. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter „Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich“ durch die Wörter „dem Institut entsprechende Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz von Personal, Geld- und Sachmitteln sowie Räumen zuständig“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 28. Oktober 2019 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 28. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell
Vizepräsident